



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die  
Stadtverwaltung Wildberg  
Marktstraße 2  
72218 Wildberg**

**Gäu-Nordschwarzwald**

**Markus Pagel**  
Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991  
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 26.02.2024

**Vorab per Mail an Stadtverwaltung Wildberg: Info@Wildberg.de**



Neubaugebiet in Wildberg: Bebauungsplanverfahren „Sonnenrain“ –  
Auslegungsbeschluss vom 21.12.2023

Diese Stellungnahme ergeht auch im  
Namen des BUND Nordschwarzwalde

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Zum B-Plan-Verfahren ‚Sonnenrain‘ geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf aufgrund der ausgelegten  
Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als  
Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen und  
wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich.

<b>Umstellung zum Regelverfahren .....</b>	<b>2</b>
<b>Oberflächenwasser .....</b>	<b>2</b>
<b>Artenschutz .....</b>	<b>4</b>
<b>Ersatzpflanzung / Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>Bodenschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>Trinkwasser .....</b>	<b>8</b>
<b>Flächensparende Planung .....</b>	<b>8</b>
<b>Schutzgut Klima .....</b>	<b>9</b>
<b>Fazit .....</b>	<b>10</b>

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Ennsle

**Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

**Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
sind steuerbefreit.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt wurden.

### **Umstellung zum Regelverfahren**

Für den Bebauungsplan Sonnenrain hat die Stadt Wildberg die Umstellung von einem 13a BauGB + § 13b BauGB – Verfahren in ein Regelverfahren beschlossen. Dennoch argumentiert sie in dem momentan in Offenlage befindlichen Abwägungsvorschlag vom 29.06.2023 gemäß eines § 13 a /13 b BauGB – Verfahrens. Der Gemeinderat ist dadurch kaum in der Lage, in diesem Punkt der Verfahrensart zu einer fundierten Meinungsbildung zu gelangen.

Auch durch die Änderung der Verfahrensart ist nach wie vor nicht gewährleistet, dass im Sonnenrain bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Die geologischen Untergrundverhältnisse (harte Bodenschichten oder Fels des Oberen Buntsandsteins) können die Baukosten enorm verteuern. Vor allem bei Tiefgaragen, Kellern oder Zisternen können laut dem Baugrundgutachten größere Unsicherheiten auftreten. Aufwändige hydrogeologische Gutachten, die Ausführung der Untergeschosse als wasserdichte und auftriebsichere Wannen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, werden regelmäßig notwendig sein.

Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau findet in den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes – entgegen **den** heute bundesweit völlig üblichen Grundsätzen im Städtebau – überhaupt keine Berücksichtigung.

### **Oberflächenwasser**

Wir wollen an diese Stelle erneut ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadt Wildberg als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung für ein Baugebiet sämtliche notwendige Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen zu berücksichtigen und nachvollziehbar in den Planunterlagen darzustellen hat. In den Planunterlagen ist die Rede davon, dass das vorhandene und geplante Mischsystem ausreichen würde, die Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung geprüft und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt seien. Wir halten diese Abstimmung jedoch für äußerst fraglich.

Im Süden des Sportplatzgrundstückes Nr. 2398 ist ein etwa 250 m<sup>2</sup> großes

Retentionsbecken geplant, in den Unterlagen als „Dreieck“ bezeichnet. Aus den nun ausgelegten Unterlagen – dem Umweltbericht vom 21.12.2023 - ergeben sich wiederum keine Angaben zu Abmessungen, Volumen, welche Erd- und Bauarbeiten nötig sind, der Lage der Ein- und Ausläufe, etwaiger Bepflanzungen, sonstigen Ausgleichsmaßnahmen, etc. Lediglich in dem Abwägungsvorschlag vom 29.06.2023 gibt es eine Information zu einem errechneten Drosselabfluss von 50 l / s aus dem Retentionsbecken. Dieser Drosselabfluss werde über einen noch herzustellenden Regenwasserkanal/Graben über die bestehende Verdolung im Bereich Haus Saron in die Nagold eingeleitet.

Angesichts der Tatsache, dass sich zwischen der potentiellen Abflusstelle und der Verdolung der Steilabfall ins Nagoldtal, etwa 400 m Luftlinie, Dutzende privater Grundstücke, verschiedene Wege und Bauwerke befinden, erscheint uns dies geradezu abwegig. Für ein solches Projekt ist eine aufwändiges Durchleitungsverfahren notwendig, auch wenn an irgendwo vorhandene Niederschlagswasserleitungen im Stadtgebiet angedockt werden kann. Mit Konflikten der betroffenen Grundstückseigentümer ist zu rechnen, was mit großer Wahrscheinlichkeit jahrelange Verfahrensdauern nach sich ziehen wird.

Für das Becken werden wasserrechtliche Erlaubnis- oder Planfeststellungsverfahren nötig. Es ist mit der Anordnung von weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass größere Erdmassen bewegt werden und erheblich in die Bodengestalt eingegriffen wird.

Mit den vorliegenden Unterlagen kann der Nachweis einer geordneten Erschließung für das anfallende Abwasser und das Niederschlagswasser, das aus dem Bereich bebauter oder versiegelter Grundstücksflächen abläuft, nicht gelingen.

An unserer Kritik der ungenügenden Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens halten wir fest und verweisen auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 25.04.2023. Wir geben hier lediglich unser Fazit zu diesem Punkt von damals wieder:

*Auszug aus der Stn. vom 25.04.2023:*

**Fazit Schutzgut Wasser**

*Beim Schutzgut Wasser bestehen insbesondere Zweifel an der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der Böden und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für die Bewirtschaftung des Tagwassers. Eine geeignete Grundlage für die Beschlussfassung zum geplanten Baugebiet ist für diese Aspekte nicht*

*gegeben. Es reicht nicht aus, diese Fragen in wasserrechtlichen Verfahren intransparent für die Öffentlichkeit zu klären. Der Gemeinderat ist so nicht in der Lage, diese zentralen Fragen beurteilen zu können.*

*Die Auseinandersetzung mit Starkregen ist ebenfalls eine Frage der geordneten Entwässerung des Baugebiets und muss dem Gemeinderat klar als Belang dargelegt werden.*

*Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Überschwemmungen und damit für Verschmutzungen von Boden, Wasser und Naturhaushalt. Die Wildberger Mineralbrunnen könnten gefährdet werden.*

### **Artenschutz**

Durch die Erschließung des Plangebiets entsteht ein Eingriff in verschiedene Nahrungs- und mögliche Brut- und Lebenshabitate verschiedener Tierarten. Das Artenschutzgutachten vom Büro Dr. Schroth vom 20.06.2022 weist verschiedene Defizite auf und geht teils von mittlerweile veralteten Situationen aus. Insbesondere sind nicht die alle Wirkräume des geplanten Baugebietes untersucht. Auch beim Anlegen eines an praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfungsmaßstabes sind folgende Aspekte des Artenschutzes ungenügend abgearbeitet:

#### *Fledermäuse:*

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde lediglich die Kulissenwirkung für Feldlerchen betrachtet. Es wurde nicht berücksichtigt, dass die Baumallee östlich des Weges Richtung Kronenhof und die davon abzweigenden Streuobstreihen im Kontext mit unterschiedlichen abwechslungsreichen Freiflächen über Wiesen, Äckern und Streuobstbeständen, sowie dem Wald des angrenzenden Steilabfalls des Nagoldtales das Potential für kilometerlange Leitstrukturen von verschiedenen strukturgebundenen und auf Freiflächen jagenden Fledermausarten aufweisen. Auch die Gehölzreihe nördlich des Kindergartens Kohlplatte weist eine solches Potential auf. In den angrenzenden Suchräumen für mittlere Standorte des landesweiten Biotopverbundes ist dies bereits abgebildet. Einige der Alleebäume und die Streuobstreihen weisen mehrere unterschiedliche Höhlen, Spalten und Strukturen auf – beispielsweise bieten bereits die nur wenige Meter nördlich des Plangebiets stehende Birke und die Winterlinde an dem Weg zum Kronenhof zahlreiche Möglichkeiten für den Unterschlupf von Fledermäusen. Die bloße Bemerkung „...Plangebiet weist geringe Eignung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf“ kann nicht überzeugen.

*Feldgehölz einheimischer Arten westlich der Hütte auf dem nördlichen Sportplatz:*

Einheimische Gehölze wie Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Hainbuche, gewöhnlicher Schneeball bestimmen das Bild dieses flächenhaften Feldgehölzes. Aufgrund seiner Fläche von mind. 550 m<sup>2</sup> handelt es sich um ein geschütztes Feldgehölz. Dies gilt auch wenn es sich im Plangebiet des Bebauungsplanes „Sport- und Schulgebiet Alter Wasen“ liegt. Das Gehölz ist mit einer Kette im Westen abgesperrt und nicht von Besuchern frequentiert. Der südöstlich liegende Sportplatz hat kein Flutlicht. Am 22.02.2024 und 25.02.2024 waren zahlreiche Vögel in dem Gehölz zu vernehmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur ubiquitäre Arten vorkommen. Das Gehölz grenzt unmittelbar an das künftige Plangebiet. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieses Lebensraumes und die Auswirkungen der geplanten Bebauung in direkter Nachbarschaft wurde nicht betrachtet.

*Zauneidechsen/Kleinsäuger:*

Auf dem Flst. Nr. 2416 – dem Streuobstbestand – hat sich mittlerweile auf den Flächen der entfernten und noch bestehenden Obstbaumreihen, ein potentiell Habitat für Reptilien/Zauneidechsen entwickelt. Im Zusammenhang mit den extensiv gemähten großzügigen Randbereichen und Böschungen des Sportplatzes im Osten ist vorstellbar, dass auf einem Großteil der Obstbaumwiese mit einem Vorkommen von Eidechsen/Reptilien und verschiedenen Kleinsäufern gerechnet werden kann. Auf der Ackerfläche des Flst. Nr. 2417 hat sich ein hoher Staudenbestand eingestellt, der ebenfalls naturschutzfachlich wertgebend sein kann. Diese Aspekte sind nicht untersucht.

*Angrenzende magere Flachlandmähwiesen:*

Im Westen und im Süden des Plangebietes ist der FFH-Lebensraumtyp ,LRT 6510' (magere Flachlandmähwiesen) beschrieben. Die westliche Wiese hat laut dem Gutachten wohl eine gewisse Degradierung erfahren. Die im Süden liegende ist im Gutachten nicht erwähnt. Die Wiesen liegen nicht innerhalb des Plangebiets, werden jedoch durch die geplante Bebauung zukünftig beeinträchtigt werden. Eine Aussage hierzu, vermissen wir in den vorgelegten Unterlagen, ebenso wie Aussagen zu potentiellen Insektenpopulationen aufgrund der vorhandenen Pflanzengesellschaften.

*Spechte, Höhlenbrüter, Bilche:*

Insbesondere der Bestand an alten hohen Laubbäumen an dem Weg Richtung Kohlplatte in der Nähe des Plangebietes bietet Spechten und weiteren höhlennutzenden Tierarten Nahrungs- und Lebensraum. An den Rinden sind zahlreiche Spuren von Spechten sichtbar. Es ist nicht untersucht, ob störungsempfindliche Tierarten betroffen sein könnten.

*Obstbaumbestand im Osten Flst. Nr. 2416:*

Die Stammumfänge der Bäume der nördlichen Reihe betragen 70 bis 100 cm. Der Bestand dürfte etwa 30 - 40 Jahre alt sein und ist überwiegend (nördliche Reihe) als sehr vital einzuschätzen. Die mittlere Reihe aus mind. 3 größeren Bäumen war zum Zeitpunkt des Artenschutzgutachtens bereits gerodet. Im Süden stehen noch zwei kleinere Obstbäume. Der Abstand zum nächsten Obsthochstamm eines langen Streuobstgürtels mit mehr als 1500 m<sup>2</sup> im Nordosten dürfte höchstens 50 m betragen. Damit wären die Obstbäume im Plangebiet einem geschützten Streuobstbestand zuzurechnen. Um sie zu fällen, wäre eine Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde nötig. Mit dieser Frage haben sich das artenschutzrechtliche Gutachten und der Umweltbericht nicht auseinandergesetzt.

**Ersatzpflanzung / Ausgleichsmaßnahmen**

Zum Ausgleich der entfallenden Obstbäume wurden an anderer Stelle acht Obstbaumhochstämme gepflanzt. Dieser Standort wird jedoch kaum funktionieren. Vier der Pflanzstandorte befinden sich wie geplant auf oder auf der Grenze zum Feldweg Flst. Nr. 3918. Die Pflanzlöcher befinden sich genau auf der Hangkante. Vier weitere Obsthochstämme wurden auf Flst. Nr. 2796 im Steilabhang zum Nagoldtal gepflanzt direkt in der Nähe von expandierendem Brombeergebüsch und jungem Eichenaufwuchs. Die Pflege, das Bewässern der 4 Bäume in der steilen Böschung, sowie das Freihalten des bedrängenden Nachbaraufwuchses, vor allem der Brombeeren, wird nur mit erschwertem Aufwand zu bewerkstelligen sein. Für die anderen 4 Bäume mit Pflanzlöchern in der Hangkante prognostizieren wir ebenfalls schlechte Aufwuchsbedingungen. Bei diesen Pflanzungen handelt es sich nicht um einen adäquaten Ausgleich für die entfallenden und bereits gerodeten Obstbäume im Plangebiet.

## **Bodenschutz**

Wildberg verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle fruchtbare Feldflur. Es werden Böden der Vorrangflur II überbaut. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. anderen Standorten, auf denen der Oberboden ggf. aufgetragen werden soll, werden zerstört. Ortsnahe Produktionsflächen für die Landwirtschaft, die auch unsere Nahrungsgrundlagen bieten, entfallen dauerhaft. Die überwiegend mit einer hohen Funktionserfüllung bewerteten Böden in dem geplanten Baugebiet werden nicht betrachtet. Ggf. notwendige Genehmigungen nach Bodenrecht in Verbindung mit der Landesbauordnung sind nicht thematisiert.

Bei eventuell in Frage kommenden künftigen Bodenauftragsflächen handelt es sich in der Regel um eher flachgründige, steinige oder nährstoffarme Ackerböden. Dies sind ideale Standortbedingungen für seltene bzw. gefährdete Ackerwildkräuter. Die hierauf entstandene Segetalflora zählt zu den gefährdetsten Pflanzengesellschaften. Ein Oberbodenauftrag bzw. eine sog. „Bodenverbesserung“ ist für den Erhalt dieser stark gefährdeten Pflanzengesellschaft kontraproduktiv. Entsprechende Überlegungen fehlen gänzlich. Dass das Oberbodenmanagement erhebliche Auswirkungen nach sich zieht, wurde erkannt. Dadurch entsteht in der Kalkulation ein Verlust von 154 000 Ökopunkten. Wie dieser Ausgleich erfolgen soll, konnten wir nicht nachvollziehen.

Aussagen zum Schutzgut Boden sind im Abschnitt „4. Geologische Verhältnisse“ des Untersuchungsberichtes Nr. 220316 ‚Baugrunduntersuchung‘ zu finden. Die Gutachter erwähnen, dass unter landwirtschaftlicher Nutzung „ein Oberboden angetroffen“ wurde (!) und dass er „organisches Material (Wurzeln)“ enthält (!). Dass der Oberboden auch Humus (keine Wurzeln, sondern mehr oder weniger umgesetzte tote organische Substanz, erkennbar an der Graufärbung des Oberbodens auf den Bildern der Schürfe) enthält, erscheint den Gutachtern entgangen bzw. nicht erwähnenswert zu sein. Allzu große Sachkenntnis ist nicht in das Gutachten eingeflossen.

Eine kurze Anmerkung zum Boden enthält weiterhin der Abschnitt „6.3 Pedologische Verhältnisse“. Der Ah-Horizont (muss unter Grünland sein, unter Acker wäre bekanntlich ein Ap ausgebildet) wird als „mäßig durchwurzelt“ bezeichnet. Das widerspricht jeglicher Erfahrung, denn unter Dauergrünland ist der Oberboden i.d.R. (sehr) stark durchwurzelt.

In beiden Abschnitten wird auf ein bodenkundliches Gutachten verwiesen (Untersuchungsbericht Nr. 220316-1 vom 07.07.2022), das allerdings nicht in der Liste der Gutachten auf der Homepage der Stadt enthalten ist. Warum nicht?

Im Gutachten werden drei sog. „Homogenbereiche“ unterschieden: „Oberboden“, „Verwitterungslehm“ und „Verwitterter Plattensandstein“. In den Anlagen 3.1 und 3.5 sind jedoch zwischen den beiden erstgenannten Homogenbereichen weitere Bereiche angegeben (immerhin 170 cm und 200 cm mächtig). Es ist nicht dargelegt, welche Homogenbereiche dies sind bzw. wie diese im Gutachten berücksichtigt wurden (z.B. bei den Mischproben)?

### **Trinkwasser**

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Sonnenrain in Bezug auf Wasserversorgung, sowie die Entsorgung des häuslichen Abwassers und des Oberflächenwassers gesichert ist.

Durch eine weitere Aufsiedlung des Gebietes Sonnenrain wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch zunehmende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Wildberger Wasserversorgung mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus decken kann, ist nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich.

Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirkt.

### **Flächensparende Planung**

Die vorliegende Planung verstößt nach wie vor gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von Grünland für Viehfutter vor. Die



grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Stattdessen wurde Wert gelegt auf eine lockere Individualbebauung, in der Mehrzahl der Baufelder die Anzahl der Wohnungen auf 2 limitiert und durch strenge Höhenbegrenzungen der Bau von mehr Mehrfamilienhäusern unterbunden. Der Bebauungsplan sieht keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung vor. Auch eine Bauverpflichtung ist nirgends ablesbar. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser oder Geschosswohnungsbau sind nirgends vorgeschrieben. Das Thema der sozialen Komponente ausschließlich bei der Grundstücksvergabe zu regeln ist intransparent und es ist nicht gewährleistet, dass Familien mit tatsächlichem Wohnraumbedarf zum Zuge kommen.

### **Schutzgut Klima**

Die angedachten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes erachten wir für nicht ausreichend, um einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auch wenn der Gesetzgeber lediglich die Abwägung und nicht das (strengere) Beachten des Schutzgutes Klima von der öffentlichen Hand verlangt, halten wir es für unabdingbar, dass planende Kommunen sich mit den Risiken des Klimawandels für ihre Bürger und Bürgerinnen intensiv befassen und deutlich wirksame Vorsorge treffen.

Der Klimaeffekt durch die vorgeschriebene Begrünung von Pult- und Flachdächern wird vergleichsweise gering ausfallen bzw. ist gar nicht prognostizierbar, da nur bei etwa einem Viertel der Baufelder Flach- oder Pultdächer, die begrünt werden können, zwingend vorgeschrieben sind.

Es ist nicht gesichert, dass die vorgeschriebenen Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser überall errichtet werden, sondern von den Bebauungsplanfestsetzungen befreit werden muss. Laut Baugrundgutachten ist evtl. im gesamten Baugebiet mit anstehendem Fels zu rechnen. Teure und aufwändige Tiefbaumaßnahmen oder gar Sprengungen für den Bau von Regenwasserzisternen wären unverhältnismäßig.

Die zu pflanzenden Bäume brauchen viele Jahre bis von ihnen eine nennenswerte Schatten- und Kühlwirkung ausgeht. Es wird die Chance vertan, wenigstens Fassadenbegrünungen vorzuschreiben. Abstrahlwerte sind erneut nicht ermittelt. Weitere Überlegungen zur Verbesserung der Gebäudeverschattung sind nach wie vor nicht ersichtlich.

Auch mit versickerungsfähigen Belägen werden Böden irreversibel versiegelt. Ihr Beitrag zum Klimaschutz ist nicht nachvollziehbar dargelegt, zumal ihre ‚Versickerungsfähigkeit‘ bereits nach wenigen Jahren deutlich nachlässt und bald ‚gegen 0‘ geht. Wir halten ihn für vernachlässigbar. Auch über diesen Flächen heizt sich die Luft viel stärker auf als über unversiegelten Flächen. Da der Untergrund im Sonnenrain im Baugrundgutachten als nicht versickerungsfähig dargestellt wird, können wir dem Argument der Planer nicht folgen, dass hier Versickerungsleistungen dem Aspekt Wasser und Kleinklima dienen sollen.

Die kommunale Verwaltung hat auch dieses Mal den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswirkungen des geplanten Baugebiets nicht dargestellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung für das Gesamtprojekt. Die Baumaßnahme erfordert enorme Kosten für Erschließung, Wasserhaltung, den in keiner Weise durchgeplanten Ablauf des Retentionsbeckens, etc. Auch Kosten für zukünftig notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen (Nachpflanzungen von Bäumen, Wassermanagement, etc.) sind zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören auch Planungen für ein gutes ÖPNV-Netz. Auch hier werden zukünftig weitere Kosten anfallen.

### **Fazit**

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form nach wie vor abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der nach wie vor ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets können für den Naturhaushalt und die Bewohner gravierend sein. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs immer noch nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Der mit dieser Planung verfolgte Lebensstil erfolgt auf Kosten von Mensch, Tier und Natur und wird auf Dauer keine Zukunft haben.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg, des BUND Regionalverbandes Nordschwarzwald und des NABU Nagold-Altensteig abgegeben. Ein weiterer



Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten. Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichem Gruß,

*Markus Pagel*

*NABU Gäu-Nordschwarzwald*

*Patrick Maier*

*BUND Nordschwarzwald*

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw - [Dagmar.Haemmerle@kreis-calw.de](mailto:Dagmar.Haemmerle@kreis-calw.de)

Unter Wasserbehörde Calw - [Andrea.Buehrig@kreis-calw.de](mailto:Andrea.Buehrig@kreis-calw.de)